



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.12.2012

Nr. 12/2012

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser im Bereich des Landkreises Schaumburg	167
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallentsorgungssatzung – vom 17.11.1998	167
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung -	168
Öffentliche Bekanntmachung; Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 37 - Schaumburg	170

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (<i>Stadt Bückeburg</i>)	170
<i>(Gebührenordnungen für die Benutzung der Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Rinteln)</i>	170
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998	172
9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Stadthagen	172
15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) (<i>Stadt Stadthagen</i>)	173
1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Stadthagen	173
Satzung der Stadt Stadthagen über den Erlass einer Veränderungssperre	173
Satzung zur fünfzehnten Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974	173
Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	174
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Lindhorst	174
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2012	179
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nordsehl	180
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2012	180
Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriestraße“, Gemeinde Nienstädt	180

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kleefeld“, Gemeinde Nienstädt	181
1. Änderungssatzung zur 4. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Liekwegen	181
Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Messenkamp	182
Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp; Satzung der Gemeinde Messenkamp zur Änderung der 2. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles	182
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren des Hortes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Schulhortsatzung)	182
3. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Auhagen (Kindergartengebührensatzung)	183
Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Auhagen	183
Haushaltssatzung 2013 des Flecken Hagenburg	184
Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Wölpinghausen	184

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

I. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg	185
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Touristikzentrum Westliches Weserbergland	185
Bekanntmachung zur Landtagswahl am 20. Januar 2013 in den Wahlkreisen 39 Nienburg/Schaumburg und 40 Nienburg-Nord (<i>Landkreis Nienburg</i>)	185
Amtliche Bekanntmachung; Zusammentritt der Briefwahlvorstände des Wahlkreises 38 (Hameln / Rinteln) (<i>Stadt Hameln</i>)	186

D Sonstige Mitteilungen

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2013.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser im Bereich des Landkreises Schaumburg

Präambel

Durch die Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung vom 11.04.2011 wurden die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Schaumburg mit Wirkung zum 01.01.2013 gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 auf den Landkreis Nienburg/Weser übertragen.

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 7 und 153 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1) Für Prüfungsleistungen, die das Rechnungsprüfungsamt erbringt, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnungen oder durch die Zweckvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Für Körperschaften, Organisationen und Vereine gemeinnütziger Art wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen.

2) Gebührenpflichtig ist der Zeitaufwand in Stunden, der für die Durchführung der Prüfung, einschl. aller erforderlichen Arbeiten und Besprechungen, notwendig ist. Hierzu gehören auch Zeiten für die An- und Abreise zum oder vom Prüfungsort und der Vor- und Nachbereitung der Prüfung sowie der Abfassung des Berichts oder einer Stellungnahme.

3) Für Prüfungsleistungen gegenüber dem Landkreis Schaumburg erfolgt die Abrechnung der Gebühren auf Grundlage des § 6 der Zweckvereinbarung.

§ 2

1) Die Höhe der Gebühren wird auf 520,00 € pro Tagewerk und Prüfer festgesetzt. Ein Tagewerk liegt vor, wenn die Prüfungszeit – ohne Hin- und Rückfahrt – ein Fünftel der für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit übersteigt. Die Anzahl der gebührenpflichtigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der insgesamt für eine Prüfung aufgewendeten Arbeitsstunden durch die Stundenzahl eines Tagewerks.

Zusätzlich wird eine Pauschale für die Fahrtzeit in Höhe von 32,50 €/Tagewerk/Prüfer berechnet.

2) Für die Prüfungshandlungen, die nicht vor Ort durchgeführt werden, z. B. Vergabeproofungen, Prüfung von Verwendungsnachweisen, wird der Gebührensatz auf 65,00 € je Stunde und Prüfer festgesetzt.

3) Für die Ausfertigung der Prüfungsberichte wird der Gebührensatz auf 65,00 € je Stunde und Prüfer festgesetzt.

§ 3

Die Prüfungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Kreiskasse des Landkreises Nienburg/Weser zu zahlen.

§ 4

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren finden die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.

§ 5

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.03.1978, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 07.11.2001 außer Kraft.

Stadthagen, 19.12. 2012

Landkreis Schaumburg

Farr
Landrat

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallentsorgungssatzung - vom 17.11.1998

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 18.12.2012 folgende Sitzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.11.1998 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallentsorgungssatzung

§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich

In Absatz 1 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ durch die Worte „Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“ ersetzt.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 6 bis 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallentsorgung.

§ 3 Abs. 2, Satz 1, erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfallentsorgungspflicht umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 17, I, S. 1 KrWG) sowie alle angefallenen und zu überlassenden „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ (§ 17, I, S. 2 KrWG), soweit die Abfälle nicht von der Entsorgungspflicht nach Absatz 4 ausgeschlossen sind (§ 20, II, KrWG) oder die Entsorgungspflicht nicht nach Absatz 6 auf die AWS übertragen ist. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen.

In Absatz 4, 4. Absatz werden die Worte „§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG“ jeweils durch die Worte „§ 20 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

In Abs. 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 17 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

In Absatz 1, Satz 1, werden die Worte „§ 7 Abs. 2 NLO“ durch die Worte „§ 10 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.

In Absatz 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 2, Satz 2 NLO“ durch die Worte „§ 10 Abs. 5, Satz 2 NKomVG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Stadthagen, den 19.12.2012

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg vom 17.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2012, hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 18.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ erhebt der Landkreis Schaumburg (nachfolgend Landkreis genannt) zur Deckung seiner Aufwendungen und Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungszentrum Schaumburg in Sachsenhagen,
- Biokompostwerk in Niedernwöhren-Wiehagen,
- Boden- und Bauschuttdeponie Bersen-Rinteln und Otten-sen
- Übergangsdeponie in Nienstädt,
- Dauerannahmestellen in Sachsenhagen (Entsorgungszentrum), Bückeberg, Rinteln, Nienstädt und Bad Nenndorf,
- Kompostierungsplätze in Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen, Heeßen, Pohle und Auhagen,
- Altdeponien Müsingen I (An der Molkerei) und II (In der Feldmark),
- sowie allen zur Erfüllung notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten zur Entsorgung der im Gebiet des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KRWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG).

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 4 Abs. 1 und 3 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Grundgebühr sowie eine Gebühr in Abhängigkeit vom Volumen der Restabfallbehälter erhoben.

(2) Für jede Leerung eines bereitstehenden Restabfallbehälters werden Leerungsgebühren nach deren Zahl und Größe sowie nach der Häufigkeit der Leerung erhoben.

(3) Die Anzahl der Leerungen kann für jeden bereitstehenden Restabfallbehälter auf bis zu 7 Leerungen pro Jahr reduziert werden.

(4) Weicht die für den Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) festgesetzte Leerungsanzahl von der Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen ab, erfolgt eine endgültige Festsetzung der Leerungsgebühren rückwirkend im nächsten Erhebungszeitraum. Die Festsetzung der Leerungsgebühr für den jeweiligen Erhebungszeitraum erfolgt vorläufig und auf der Grundlage der in Anspruch genommenen Leerungen des vorherigen Erhebungszeitraums.

(5) Für die erstmalige Veranlagung eines anschlusspflichtigen Grundstückes nach § 4 Abs. 1 und 3 der Abfallentsorgungssatzung wird die Anzahl der Leerungen für jeden bereitstehenden Restabfallbehälter auf 18 Leerungen (Regelleerungen) für das Kalenderjahr festgesetzt.

(6) Die monatlichen Gebühren für die Bioabfall- und Altpapierbehälter werden nach deren Anzahl und Größe erhoben.

(7) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1, 2 und 6 erhebt der Landkreis Gebühren für Restabfallbeistellsäcke, Wertmarken für Grünabfall sowie für Sperrmüll (Holsystem). Grundlage für die Berechnung dieser Gebühren ist deren Anzahl oder Menge. Für den Transport der Abfälle über eine Wegstrecke über 15 m hinaus bemessen sich die Gebühren nach der Entfernung (Vollservice).

(8) Die Gebühren für die Abfallentsorgung bei Anlieferung werden nach Art und Menge der angelieferten Abfälle berechnet (Bringsystem).

(9) Die folgenden Gebühren umfassen nicht die Kosten für Laboruntersuchungen im Rahmen der Eingangskontrolle. Für Laboruntersuchungen sind die von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) festgesetzten Entgelte zu zahlen.

§ 3 Gebührensätze

(1) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück erhält der Landkreis monatlich folgende von der Anzahl der Wohnungen abhängige Grundgebühr:

je Wohnung: 2,36 €

Als Wohnung im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbstständige, zu Dauerwohnzwecken dienende Einheit bilden.

(2) Für anschlusspflichtige Grundstücke erhebt der Landkreis monatlich folgende Restabfallbehältergebühren:

40 l Restabfallbehälter:	1,98 Euro
60 l Restabfallbehälter:	2,97 Euro
80 l Restabfallbehälter:	3,96 Euro
120 l Restabfallbehälter:	5,94 Euro
240 l Restabfallbehälter:	11,88 Euro

(3) Für jeden Restabfallbehälter erhebt der Landkreis je Leerung folgende volumenabhängige Leerungsgebühren:

40 l Restabfallbehälter:	1,50 Euro
60 l Restabfallbehälter:	2,25 Euro
80 l Restabfallbehälter:	3,00 Euro
120 l Restabfallbehälter:	4,50 Euro
240 l Restabfallbehälter:	9,00 Euro

(4) Für jeden Bioabfallbehälter erhebt der Landkreis monatlich folgende Gebühren:

80 l Bioabfallbehälter:	3,50 Euro;
120 l Bioabfallbehälter:	5,25 Euro;
240 l Bioabfallbehälter:	10,50 Euro.

Für Biotonnen nach § 16 Abs. 10 der Abfallentsorgungssatzung mit 240 Litern Füllraum (Sommerbiotonne) wird die Gebühr nur für die Monate April bis November erhoben.

(5) Für jeden festen Altpapierbehälter erhebt der Landkreis monatlich folgende Gebühren:

120 l Altpapierbehälter:	0,19 Euro
240 l Altpapierbehälter:	0,38 Euro

(6) Weiterhin erhebt der Landkreis folgende Gebühren:

a) je Restabfallbeistellsack:	4,40 Euro
b) je Wertmarke für Grünabfallbündel	1,00 Euro
c) sonstiger Sperrmüll und/oder Sperrschrott je angefangene 3 m ³ :	30,00 Euro
d) je Blitzabfuhr nach Ziffer c) zusätzlich:	50,00 Euro

(7) Die Abgabe von Restabfallbeistellsäcken und Wertmarken erfolgt flächendeckend über den Einzelhandel.

(8) Für jeden nach § 16 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung gebührenpflichtigen Wechsel des bereitstehenden Bioabfall-, Restabfall- oder Altpapierbehälters erhebt der Landkreis eine Gebühr von 8,00 Euro.

(9) Für das Abholen der Abfälle von den Grundstücken und das Zurückbringen der festen Abfallbehälter zu den Grundstücken, die an Straßen liegen, die von den Sammelfahrzeugen nicht befahren werden können oder dürfen, erhebt der Landkreis je angefangene 100 m Wegstrecke 17,00 € monatlich (Vollservice). Dieser Gebührensatz gilt für bis zu zwei feste Abfallbehälter und die bereitgestellten Abfallsäcke je Abfuhrtermin.

§ 4 Gebührensätze für Anlieferungen auf den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für Anlieferungen auf den Abfallentsorgungsanlagen sind die von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) festgesetzten Entgelte zu zahlen, soweit nicht Gebühren nach Absatz 2 erhoben werden. Die Entgelte bemessen sich nach der Art und der Menge (Gewicht oder Volumen) der Abfälle.

(2) Für folgende aus Haushaltungen stammende mit dem PKW angelieferte Abfälle werden bei höchstens einer Anlieferung je Haushalt und Tag folgende Gebühren erhoben:

a) Asbest- und Asbestzementabfälle bis zu 0,1 m ³ :	10,00 Euro
b) Grünabfälle bis 2 m ³ je angefangenen m ³ :	5,00 Euro
c) Sperrmüll bis 3 m ³ je angefangenen m ³ :	10,00 Euro
d) Boden- und Bauschutt bis 0,5 m ³ :	7,50 Euro
e) Sonstige Restabfälle bis 0,5 m ³ :	10,00 Euro

(3) Gebührenfrei sind Anlieferungen aus Haushaltungen von Problemabfall sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten.

§ 5 Gebührenpflichtige; Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Erwerb von Restabfallbeistellsäcken, Wertstoffsäcken und Wertmarken für Grünabfall und Altpapier ist der Käufer gebührenpflichtig. Bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr ist der Auftraggeber oder der Anschlusspflichtige nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung gebührenpflichtig.

(3) Bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlieferer gebührenpflichtig. Der Zahlungsbeleg ist bis zum Verlassen der Entsorgungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen innerhalb der gesetzten Frist die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls kostenlos zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der für die Gebührensatzung zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

(5) Unterlassen es der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige, die Veränderung anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 6 Entstehung, Änderung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Erfolgt der Anschluss bis zum 15. eines Monats, so wird die monatliche Gebühr vom Beginn dieses Monats an erhoben. Bei einem späteren Beginn wird die monatliche Gebühr vom 1. des Folgemonats erhoben.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 9 ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. In den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.

(3) Bei der Verwendung von Restabfallbeistellsäcken und Wertmarken für Grünabfall (§ 3 Abs. 6) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr entstehen Gebührenpflicht und -schuld mit dem Antrag auf Abfuhr. Bei der Anlieferung von Abfällen auf einer der Abfallentsorgungsanlagen entstehen Gebührenpflicht und -schuld mit der Anlieferung.

(4) Erfolgen Veränderungen, die sich auf die Gebührenhöhe auswirken, bis zum 15. eines Monats, so ist die Veränderung rückwirkend zum 1. dieses Monats zu berücksichtigen. Erfolgt die Veränderung nach dem 15. eines Monats, so wird sie zum 1. des Folgemonats wirksam.

(5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat, nach Maßgabe des Abs. 4. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.

(6) Falls die Abfuhr aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag jeweils für volle Kalendermonate erstattet, auch wenn der Landkreis aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Abfuhr durchzuführen.

(7) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung entfällt. Wird das Entfallen des Anschlusses nicht rechtzeitig gemeldet, so kann die Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, weiter erhoben werden.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Hierbei leistet die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) Verwaltungshilfe nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung.

(2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 9 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Gebührenpflicht oder verändert sie sich im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranzie-

hungsbescheides fällig und zu entrichten. Abweichende Zahlungstermine und -fristen können vereinbart werden.

(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 6a) werden mit dem Erwerb der Säcke, die Gebühren nach § 3 Abs. 6b) mit dem Erwerb der Wertmarken und die Gebühren nach § 3 Abs. 6c) und d) mit dem Antrag auf Abfuhr fällig. Gebühren nach § 3 Abs. 6, Buchstabe d), die nacherhoben werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und zu entrichten.

(4) Die Gebühr nach § 3 Abs. 8 wird mit der Inanspruchnahme fällig.

(5) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 werden mit der Anlieferung fällig.

(6) Vor einer Zuweisung von Abfallbehältern für benachbarte Grundstücke nach § 16 Abs. 6 der Satzung über die Abfallsorgung im Landkreis Schaumburg ist ein Anschlusspflichtiger zu benennen, der Adressat des Heranziehungsbescheides sein soll. Bei Eigentumswohnungen hat die Eigentümergemeinschaft eine Stelle zu benennen, die Adressat der Heranziehungsbescheide ist und die Zahlungen der Gebühren bewirkt. Erfolgt die Benennung nach Satz 2 nicht, ist der Hausverwalter heranzuziehen.

(7) Ein Bescheid nach Absatz 2 behält so lange seine Gültigkeit, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

(8) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet. Nachzahlungen werden grundsätzlich im nächsten Erhebungszeitraum fällig.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Auf die Festsetzung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Festsetzung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine bereits festgesetzte Gebühr kann aus gleichen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Stadthagen, den 19.12.2012

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 37 - Schaumburg

Das Briefwahlergebnis für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landtagswahlkreis 37 – Schaumburg wird durch Briefwahlvorstände festgestellt.

Gem. § 66 Abs. 2 S. 2 Ziff. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung vom 01.11.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2012 (Nds. GVBl. S. 82) gebe ich bekannt,

dass die Briefwahlvorstände am 20.01.2013 um 15.30 Uhr beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammentreten.

Stadthagen, den 21.12.2012

Der Kreiswahlleiter für den
Landtagswahlkreis 37 - Schaumburg
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung

Auf Grund der §§ 10, 44, 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. § 1 wird um folgenden Absatz 1a ergänzt:

„Ratsmitglieder als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Gesellschafterversammlungen von Betreibungsunternehmen der Stadt Bückeburg erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro je Sitzung.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 und Abs. 1a gelten

a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,

b) Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen, jedoch beschränkt auf höchstens 20 Sitzungen im Jahr

c) Sitzungen der Gesellschafterversammlung von Betreibungsunternehmen der Stadt Bückeburg

d) Besprechungen und Besichtigungen, Empfänge und Veranstaltungen, wenn die Teilnahme vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

Artikel 2, Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bückeburg, den 14.12.2012

Stadt Bückeburg

Brombach
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 nachstehende Gebührenordnungen für die Benutzung der Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Rinteln beschlossen:

A . Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen OT Engern

<u>Familien- und Vereinsfeiern</u>	Grundgebühr pro Tag	Kosten der Endreinigung pro Tag	Heizungskosten pro Tag *)
Benutzung des Raumes und der Küche einschl. des Geschirrs	120,00 €	55,00 €	45,00 €

B . Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtungen OT Exten

<u>Familien- und Vereinsfeiern</u>	Grundgebühr pro Tag	Kosten der Endreinigung pro Tag	Heizungskosten pro Tag *)
Benutzung des Raumes allein	70,00 €	40,00 €	30,00 €
Benutzung des Raumes und der Küche einschl. des Geschirrs	90,00 €	45,00 €	35,00 €

C . Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen OT Hohenrode

<u>Familien- und Vereinsfeiern</u>	Grundgebühr pro Tag	Kosten der Endreinigung pro Tag	Heizungskosten pro Tag *)
Benutzung des kleinen Raumes allein	70,00 €	40,00 €	30,00 €
Benutzung des kleinen Raumes und der Küche einschl. des Geschirrs	90,00 €	45,00 €	35,00 €
Benutzung des großen Raumes allein	100,00 €	50,00 €	40,00 €
Benutzung des großen Raumes und der Küche einschl. des Geschirrs	120,00 €	55,00 €	45,00 €

D . Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtungen OT Schaumburg

<u>Familien- und Vereinsfeiern</u>	Grundgebühr pro Tag	Kosten der Endreinigung pro Tag	Heizungskosten pro Tag *)
Benutzung des Raumes allein	50,00 €	30,00 €	20,00 €
Benutzung des Raumes und der Küche einschl. des Geschirrs	70,00 €	35,00 €	25,00 €
Benutzung beider Räume	60,00 €	35,00 €	25,00 €
Benutzung beider Räume und der Küche einschl. des Geschirrs	80,00 €	40,00 €	30,00 €

E . Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtungen OT Steinbergen

<u>Familien- und Vereinsfeiern</u>	Grundgebühr pro Tag	Kosten der Endreinigung pro Tag	Heizungskosten pro Tag *)
Benutzung des Raumes allein	60,00 €	35,00 €	25,00 €

Benutzung des Raumes und der Küche einschl. des Geschirrs	80,00 €	40,00 €	30,00 €
---	---------	---------	---------

F . Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtungen OT Strücken

<u>Familien- und Vereinsfeiern</u>	Grundgebühr pro Tag	Kosten der Endreinigung pro Tag	Heizungskosten pro Tag *)
Benutzung des kleinen Raumes allein	50,00 €	30,00 €	20,00 €
Benutzung des kleinen Raumes und der Küche einschl. des Geschirrs	70,00 €	35,00 €	25,00 €

Benutzung des großen Raumes allein	80,00 €	45,00 €	35,00 €
------------------------------------	---------	---------	---------

Benutzung des großen Raumes und der Küche einschl. des Geschirrs	100,00 €	50,00 €	40,00 €
--	----------	---------	---------

Benutzung beider Räume	100,00 €	50,00 €	40,00 €
------------------------	----------	---------	---------

Benutzung beider Räume mit Küche und Geschirr	120,00 €	55,00 €	45,00 €
---	----------	---------	---------

G . Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen OT Todenmann

<u>Familien- und Vereinsfeiern</u>	Grundgebühr pro Tag	Kosten der Endreinigung pro Tag	Heizungskosten pro Tag *)
Benutzung des Raumes	100,00 €	50,00 €	40,00 €

H . Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtungen OT Uchtdorf

<u>Familien- und Vereinsfeiern</u>	Grundgebühr pro Tag	Kosten der Endreinigung pro Tag	Heizungskosten pro Tag *)
Benutzung des Raumes allein	60,00 €	35,00 €	25,00 €
Benutzung des Raumes und der Küche einschl. des Geschirrs	80,00 €	40,00 €	30,00 €

I . Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtungen OT Volksen

<u>Familien- und Vereinsfeiern</u>	Grundgebühr pro Tag	Kosten der Endreinigung pro Tag	Heizungskosten pro Tag *)
------------------------------------	---------------------	---------------------------------	---------------------------

Benutzung des Raumes allein	60,00 €	35,00 €	25,00 €
Benutzung d. Raumes und der Küche	80,00 €	40,00 €	30,00 €

J. Gemeinsame Bestimmungen

1. Vereinigungen und Organisationen

Kulturellen, religiösen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen und Gruppen der Stadt Rinteln ist die Benutzung der Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser zu Zusammenkünften, die dem Vereins- und Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet. Diesen Vereinigungen gleichgestellt sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, Behörden oder ähnliche Institutionen öffentlichen Charakters.

2. Die Stadt Rinteln ist berechtigt, für alle Veranstaltungen eine Sicherheitsleistung bis zu 1.000,- Euro pro Veranstaltung zu erheben.

3. Für Beschädigungen jeglicher Art ist verschuldensunabhängig Ersatz zu leisten.

4. In den Benutzungsgebühren sind die Versorgungsleistungen (z.B. Wassergeld, Stromgeld etc.) enthalten.

5. *Heizungskosten sind zu entrichten, sofern die Heizung in Betrieb genommen wird.

6. Die Reinigungskosten sind zu bezahlen, sofern die Reinigung durch die Stadt Rinteln veranlasst wird. Bei starker Verschmutzung sind die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten zu übernehmen.

7. Bei Veranstaltungen mit besonders hohem Energieverbrauch werden die Kosten gesondert ermittelt und berechnet.

Diese Gebührenordnungen treten am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die derzeit geltenden Gebührenordnungen außer Kraft.

Rinteln, den 29.11.2012

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Karl-Heinz Buchholz

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

In § 12 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr für jeden mit einem Kanal oder einer sonstigen Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln verbundenen Schmutzwasseranschluss beträgt in Abhängigkeit von den vorhandenen oder für die Trinkwasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Trinkwasserzählern bei

a) einer Zählergröße bis zu 6 m³/h 5,- €/Monat
b) einer Zählergröße von größer als 6 m³/h bis zu 10 m³/h 15,- €/Monat

c) einer Zählergröße von größer als 10 m³/h 30,- €/Monat.
Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,28 €/m³.

(2) Die Gebühr für die Niederschlagsentwässerung beträgt je Berechnungseinheit 0,45 € jährlich.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Rinteln, 29. November 2012

Buchholz
Bürgermeister

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1 bis 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 52 des Nds. Straßengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

In § 2 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalender- vierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I — Reinigung einmal wöchentlich
Reinigungsklasse II — Reinigung zweimal wöchentlich
Reinigungsklasse III — Reinigung dreimal wöchentlich

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I 2,22 €
Reinigungsklasse II 4,44 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Stadthagen, 18.12.2012

Hellmann
Bürgermeister

15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,24 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Stadthagen, 18.12.2012

Hellmann
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie §§ 1 bis 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	66,00 €
b) für den zweiten Hund	108,00 €
c) für jeden weiteren Hund	144,00 €

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Halten von Hunden aus dem Tierheim Stadthagen ist zwei Jahre nach der Anschaffung steuerfrei. Die Befreiung gilt für Hunde, die ab dem 01.01.2013 angeschafft werden.

§ 8 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 hält oder führt, ist verpflichtet, der Stadt die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. [...]

§ 9 Abs. 1 Spiegelstrich 7 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- [...]
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt oder angeforderte Unterlagen nicht vorlegt.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Stadthagen, 18.12.2012

Hellmann
Bürgermeister

Satzung der Stadt Stadthagen über den Erlass einer Veränderungsperre

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Veränderungsperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Veränderungsperre ergibt sich aus der nachstehenden zeichnerischen Darstellung.
(Karte ist im Anschluss an Seite 186 als Anlage 1 beige-fügt)

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungsperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Veränderungsperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 18.12.2012

Hellmann
Der Bürgermeister

Hiermit wird die Veränderungsperre bekannt gemacht. Die Satzung kann von jedermann bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Die Entschädigung der durch eine Veränderungsperre möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 sowie § 44 BauGB.

Stadthagen, den 18.12.2012

Hellmann
Der Bürgermeister

Satzung zur fünfzehnten Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. Nr. 28/S. 422)), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Der § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Frischwasser ab dem 01.01.2013 = 1,15 Euro netto.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Lindhorst, 11. Dezember 2012

Der Samtgemeindebürgermeister
Andreas Günther

Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. Nr. 28/S.422)), in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 279) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 05.12.1983 in der Fassung der 24. Änderung vom 27.02.2012 wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren werden in Form von Grundgebühren und laufenden Benutzungsgebühren erhoben.

a) Die Grundgebühren betragen in der Samtgemeinde Lindhorst je Grundstück bis zu 3 angeschlossenen Haushalten 42,60 € jährlich und für Grundstücke mit mehr als 3 angeschlossenen Haushalten zusätzlich je Haushalt 14,20 € jährlich. Veränderungen sind monatlich zu berücksichtigen.

b) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der von dem Grundstück aus in die öffentliche Entwässerungsanlage zugeführten Wassermenge berechnet und beträgt je cbm zugeführter Wassermenge in allen Klärwerksbereichen der Samtgemeinde 2,79 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Lindhorst, 11. Dezember 2012

Der Samtgemeindebürgermeister
Andreas Günther

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Lindhorst

Auf Grund der §§ 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Zweck des Friedhofes

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 7 Vornahme der Bestattungen
- § 8 Trauerfeiern
- § 9 Ruhefristen
- § 10 Ausgrabungen
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengräber
- § 13a Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- § 14 Wahlgräber
- § 15 Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 16 Beisetzungen in Wahlgräbern
- § 17 Entziehung von Nutzungsrechten
- § 18 Urnengräber
- § 19 Anzuwendende Bestimmungen

V. Herrichtung und Pflege der Gräber

- § 20 Allgemeines
- § 20a Gestaltung von Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- § 21 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 22 Unterhaltung der Grabstätten

VI. Grabmale und Einfassungen

- § 23 Allgemeines
- § 24 Gestaltungsvorschriften
- § 25 Einschränkung der Gestaltung
- § 26 Standfestigkeit von Grabmalen

VII. Schlussbestimmungen

- § 27 Alte Rechte, Entwidmung
- § 28 Gebühren
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Ausnahmen
- § 31 Haftung
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den samtgemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Ottensen der Gemeinde Lindhorst.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Lindhorst.

(3) Die Samtgemeinde Lindhorst - **Der Samtgemeindebürgermeister** - ist zuständige Behörde für sämtliche Aufgaben aufgrund dieser Satzung.

§ 2 Zweck des Friedhofes

(1) Der samtgemeindeeigene Friedhof dient der ordnungsgemäßen Bestattung und ist dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren.

(2) Auf dem Friedhof können alle Personen bestattet werden, die zuletzt im Ortsteil Ottensen der Gemeinde Lindhorst gewohnt haben oder ein Recht auf Nutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof Ottensen hatten. Darüber hinaus kann die Bestattung anderer Personen zugelassen werden, wenn der/die Verstorbene zu dem Ortsteil eine besondere Beziehung gehabt hat und die Pflege der Grabstätte gewährleistet ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es **nicht** gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen;
- d) Ton-, Video- und Filmaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten;
- e) Druckschriften zu verteilen;
- f) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen;
- h) Tiere mitzubringen –ausgenommen Blindenhunde-;
- i) die Leichenhalle ohne Erlaubnis zu betreten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde Lindhorst, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
- c) und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt jeweils für die entsprechende Maßnahme.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder Ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags, außer samstags, bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Gewerbetreibende haben die bei ihrer Tätigkeit anfallenden Abfälle, Unrat, Laub usw. ausschließlich in den dafür vorgesehenen Müllmulden auf dem Friedhof abzulagern. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keine Gegenstände, die an bzw. von Grabstätten entfernt werden, auf dem Friedhof belassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde Lindhorst die Zulassung verweigern bzw. entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Samtgemeinde Lindhorst anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Bestattungen und Trauerfeiern sind der Samtgemeinde Lindhorst unter Angabe des gewünschten Zeitpunktes, spätestens 48 Stunden vor der Bestattung, anzuzeigen. Der Anmeldung ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles oder eine Sterbeurkunde beizufügen. Bei Tot- und Fehlgeburten unter 500 g ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter hervorgehen.

(2) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnen-Wahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 7 Vornahme der Bestattungen

(1) Jede Leiche soll innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt eines Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich nach Durchführung der Leichenschau, in eine Leichenhalle überführt werden.

Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Beerdigung an der Grabstätte von der Ordnungsmäßigkeit derselben zu überzeugen.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-formaldehydabsplittenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m

breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Lindhorst bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Die Leichen werden in der Leichenhalle der Friedhofskapelle aufgebahrt.

Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

(4) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(5) Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet sein. Tage an denen keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.

(6) Für den Transport von der Friedhofskapelle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen. Diese haben auch für den Transport des Grabschmuckes zur Grabstelle zu sorgen.

(7) Vor den Bestattungen haben die Nutzungsberechtigten an Wahlgräbern bzw. Urnen-Wahlgräbern Grabzubehör, Grabmale, Fundamente oder Einfassungen, die beim Ausheben des Grabes hindern, entfernen zu lassen.

(8) In jeder Grabstelle darf jeweils nur eine Leiche beigelegt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zusammen mit einem gleichzeitig verstorbenen Elternteil oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren, beizusetzen. Fehl- oder Totgeburten unter 500 g können in vorhandenen Grabstätten beigelegt werden. Die Samtgemeinde Lindhorst kann die Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte auf Antrag genehmigen.

(9) Die Oberkante des Sarges muss mindestens 0,90 m unter der Erdoberfläche liegen, wobei der Grabhügel nicht mitgerechnet wird.

(10) Soll aus religiösen Gründen bei der Beisetzung kein Sarg verwendet werden, ist dieses sofort bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Durch ein amtsärztliches Zeugnis ist zu belegen, dass gegen eine Beisetzung dieser Art keine Bedenken bestehen.

§ 8 Trauerfeiern

(1) Bei einer Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zu Aufbewahrung der Leiche mit einfacher, würdiger Ausschmückung zur Verfügung. Eine gärtnerische Ausschmückung kann auf Kosten der Auftraggeber vorgenommen werden

(2) Die Särge dürfen in der Friedhofskapelle nicht mehr geöffnet werden.

(3) Nach Abschluss der Trauerfeier ist die gärtnerische Ausschmückung wieder zu entfernen.

(4) Trauerfeierlichkeiten bei einer anonymen Erd- oder Urnenbestattung enden in der Friedhofskapelle. Die Bestattung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt ohne Angehörige.

§ 9 Ruhefristen

(1) Die Ruhezeit in Reihen- und Wahlgrabstätten beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnenreihengrabstätten beträgt 15 Jahre.

(3) Das Nutzungsrecht ist bei allen Grabstätten grundsätzlich mit der Ruhezeit identisch. Das Nutzungsrecht kann gemäß § 14 verlängert werden.

§ 10 Ausgrabungen

(1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung, der nachträglichen Einäscherung oder einer Überführung nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Lindhorst ausgegraben werden, soweit die Ausgrabung nicht auf Anordnung einer anderen zuständigen Behörde erfolgt. Dem Verlangen auf Umbettung kann nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe stattgegeben werden. Für die Umbettung einer Urne gilt entsprechendes.

(2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Antragsteller eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorlegen, dass und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung, und falls beabsichtigt, die Überführung gestattet werden kann.

(3) Durch die Ausgrabung entstehende Kosten haben die Antragsteller zu tragen. Dazu rechnen auch die Kosten, die durch Behebung etwa entstandener Schäden an Nachbargräbern erforderlich werden.

§ 11 Umbettungen

Umbettungen aus einem Grab in ein anderes Grab des Friedhofes werden nicht vorgenommen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten werden von der Samtgemeinde Lindhorst zugewiesen; sie bleiben Eigentum der Samtgemeinde Lindhorst. Rechte an den Grabstätten bestehen nur nach dieser Satzung.

(2) Die Gräber werden angelegt als

- a) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- b) Wahlgräber
- c) Urnenreihengräber
- d) Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- e) Kindergräber

(3) Der Aushub und die Verfüllung der Gräber fallen in den Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Lindhorst. Die Samtgemeinde Lindhorst kann die Herrichtung der Grabstätten einem Dritten übertragen, der seinen Aufwand unmittelbar mit den Nutzungsberechtigten abrechnet.

(4) Grabstätten können aus einem oder mehreren Gräbern bestehen. Gräber haben in der Regel folgende Maße:

- | | |
|-----------------------|-----------------------------------|
| a) Reihengräber | Länge 2,20 m, Breite 0,90 m |
| b) Wahlgräber | Länge 2,20 m, Breite je Grabstel- |
| | le 0,80 m |
| c) Urnen-Reihengräber | Länge 0,80 m, Breite 0,80 m |
| d) Rasenreihengräber | Länge 2,20 m, Breite 0,90 m |
| e) Kindergräber | Länge 1,50 m, Breite 0,90 m |

§ 13 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Samtgemeinde kann den vorzeitigen Erwerb auf Antrag zulassen.

Über die Zuteilung wird von der Samtgemeinde ein Verzeichnis geführt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengräbern ist nicht möglich.

(2) Es sind eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen - nach Ablauf der Ruhezeit - wird den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

§ 13 a Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen

Beisetzungen in einem Rasenreihengrab für Erd- und Urnenbestattungen erfolgen in einer für die Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche.

§ 14 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind mehrstellige Grabstätten, die auch grundsätzlich der Reihe nach belegt werden. Auf besonderem Antrag kann die Lage des Grabes gewählt werden. Wahlgräber werden nur auf besonderem Antrag vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag jeweils bis zu 30 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Nutzungsrechte und die Rückgabe von Teilflächen an Grabstätten können nur erfolgen, wenn die Gestaltung und Bewirtschaftung der Friedhofsanlage dies zulassen.

(3) Wenn für eine Beisetzung zur Wahrung der Ruhezeit die verfügbare Nutzungsdauer an der Grabstelle nicht mehr ausreicht, muss vor der Bestattung mindestens für die Zeit bis zum Ablauf dieser Ruhezeit die Verlängerung des Nutzungsrechtes beantragt werden. Über den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Bei mehrstelligen Grabstätten können die nicht belegten Stellen wieder entzogen und neu belegt werden.

(4) Die Nutzungsberechtigten haben der Samtgemeinde Lindhorst jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Samtgemeinde Lindhorst nicht ersatzpflichtig.

(5) Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist in der Regel bei Eintritt des Bestattungsfalles möglich.

(6) Auf besonderen Antrag kann der Ersterwerb zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, soweit ausreichend geeignete Friedhofsflächen zur Verfügung stehen.

§ 15 Erlöschen von Nutzungsrechten

(1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Samtgemeinde Lindhorst ohne Befragung der Angehörigen über die Grabstätten anderweitig verfügen.

§ 16 Beisetzungen in Wahlgräbern

(1) In Wahlgräbern können - außer den Erwerbern des Nutzungsrechtes - beigesetzt werden: Ehegatte/Lebenspartner, die Eltern, Großeltern, Nachkommen in gerader Linie, Geschwister, angenommene Kinder, Pflegekinder und Ehegatten/Lebenspartner der Vorgenannten. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

(2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann auf Antrag zugelassen werden. Die Rechtsnachfolger haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 17 Entziehung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht ordnungsgemäß angelegt sind oder in der gärtnerischen oder baulichen Unterhaltung vernachlässigt werden. Die Entziehung ist schriftlich anzuordnen.

Bei ungepflegten Grabstätten, deren Nutzungsberechtigte bekannt sind und die eine ordnungsgemäße Pflege der Grabstätten verweigern, kann die Samtgemeinde die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb pflegen lassen. Die Maßnahme bedarf der schriftlichen Ankündigung.

(2) Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird gemäß § 21 verfahren. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Samtgemeinde Lindhorst das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte neu belegen.

(3) Für die Beseitigung der Grabaufbauten, des Grabzubehörs und des Grabschmuckes gilt die Vorschrift des § 27 Abs. 8.

§ 18 Urnengräber

(1) Aschenreste sind in einem fest verschlossenen Behälter (Urne) in einer Tiefe von 0,70 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

(2) Urnen können beigesetzt werden:

- a) in Reihengräbern für Erd- und Rasenbestattungen bis zu 2 Urnen
- b) in Urnen-Reihengräbern 1 Urne

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Urnengräbern - frühestens 15 Jahre nach der letzten Urnenbeisetzung - ist die Samtgemeinde Lindhorst befugt, die Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an anderer geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(4) Reicht die Nutzungszeit der Urnengräber bei einer neuerlichen Beisetzung nicht aus, so gilt für den Wiedererwerb die Vorschrift des § 14 Abs. 3.

§ 19 Anzuwendende Bestimmungen

Im Übrigen finden auf Urnengräbern die Bestimmungen für Reihen- und Rasengräber der Erdbestattung sinngemäß Anwendung.

V. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach der Bestattung in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

(2) Für eine Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Die benachbarten Gräber und Wege dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen.

(3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwandt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert, wie z.B. Steckvasen.

(4) Bei vorzeitigem Erwerb der Nutzungsrechte ist eine Einfassung innerhalb von 3 Monaten vorgeschrieben.

§ 20 a Gestaltung von Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

(1) Rasengrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen.

(2) Auf jeder Rasengrabstätte ist eine Grabplatte in der Größe 40 x 40 cm oder 50 x 50 cm in die Grabstätte einzulassen. Die Grabplatte muss mit der Oberkante Rasenfläche abschließen. Das Grabmal ist am Kopfende anzulegen. Die Schrift ist vertieft in die Grabplatte einzulassen.

(3) Die Grabplatte darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Samtgemeinde Lindhorst eingelassen werden.

(4) Das Bepflanzen der Grabstätte sowie das Aufstellen bzw. das Ablegen von Gestecken oder anderem Blumen- und Grabschmuck (z.B. Kerzen) ist nicht gestattet. Blumen- oder anderer Grabschmuck kann von den Angehörigen oder der Friedhofsverwaltung an der dafür vorgesehenen Stelle am Gedenkreuz abgelegt oder entschädigungslos entsorgt werden.

(5) Für Schäden an den Grabplatten durch das Rasenmähen haftet die Friedhofsverwaltung nicht.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, kann sie eingeebnet und eingesät bzw. nach Ermessen der Friedhofsverwaltung hergerichtet werden. Den Verantwortlichen wird vorher eine Frist von 2 Monaten zur Herrichtung gesetzt. Anschließend ist § 17 Abs. 1 anzuwenden.

Ist ein/e Verantwortliche/r nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme eine Bekanntgabe über einen Zeitraum von 6 Monaten durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde Lindhorst und ein Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Für Grabmale, Pflanzen und andere Gegenstände, die bei der Einebnung beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

§ 22 Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabbeete müssen nach Länge und Breite mindestens 0,15 m kleiner sein als die jeweilige Grabstätte.

(2) Die an Grabstätten angrenzenden freien Flächen dürfen nur mit besonderer Genehmigung bepflanzt werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Blumen in unwürdigen Gefäßen auf Grabstätten aufzustellen; verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 23 Allgemeines

(1) Die Zuweisung einer Grabstätte schließt die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und einer Einfassung nicht ein. Hierfür ist ein besonderer Antrag erforderlich. Die Erteilung der Genehmigung ist unter Beifügung einer Zeichnung des Grabmales und der Einfassung im Maßstab 1:10 (doppelte Ausführung), die von dem Auftraggeber und dem Ausführenden zu unterschreiben ist, sowie unter Angabe der Kosten schriftlich bei der Samtgemeinde Lindhorst zu beantragen.

Ein ohne Genehmigung aufgestelltes oder ein nicht der Zeichnung entsprechend angefertigtes Grabmal oder eine Einfassung sind nach Aufforderung von der Samtgemeinde vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Das Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein. Es muss aus einem naturgewachsenen Werkstoff oder aus Bronze bestehen und in Form und Größe gut gestaltet sein. Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgerechte Bearbeitung, sowie eine ausgewogene Durchführung der Schrift.

Die Firmenbezeichnung des/r Ausführenden kann in unauffälliger Weise seitlich am Grabmal, knapp über der Erdoberfläche eingeschlagen oder angebracht werden.

Die Samtgemeinde kann auf Antrag das Aufbringen eines zusätzlichen Grabmales genehmigen

(3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. (Eventuell durch Bäume oder Gehölz entstehende Lockerungen oder Schräglagen von Grabmalen sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen.)

(4) Die Samtgemeinde Lindhorst ist berechtigt, die Standfestigkeit von Grabmalen zu prüfen und lockere Steine durch Klebetiketten zu kennzeichnen. Sie gelten als Aufforderung, die Unfallgefahr zu beseitigen.

Die Nutzungsberechtigten an einem Grabmal und anderen Grabanlagen haften für Schäden, die durch Einsturz der Anlage oder Ablösung von Teilen derselben entstehen.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde Lindhorst auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen veranlassen, z.B. durch Umlegen von Grabmalen. Ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten das Grabmal trotz Kennzeichnung nicht befestigt, kann die Samtgemeinde Lindhorst das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Samtgemeinde Lindhorst ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.

(6) Für die wesentliche Veränderung eines Grabmales gelten die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Spätestens beim Setzen der Grabeinfassung ist das Holzkreuz zu entfernen.

Holzrahmen, die nach der Beisetzung aufgestellt werden und der Herrichtung der Grabstätte dienen, sind nach 6 Monaten vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten zu entfernen. Die Holzrahmen sind nicht auf dem Friedhofsgelände abzulagern.

§ 24 Gestaltungsvorschriften

(1) Auch die sonstigen Grabaufbauten, das Grabzubehör und der Grabschmuck müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen. Nichtpflanzliche Einfassungen an Gräbern können zugelassen werden, wenn sie sich dem Grabmal anpassen und die Erdhöhe nur wenig überragen.

(2) Die Grabstellen (mit Ausnahme der Rasengräber) dürfen mit Einfassungen aus Stein oder anderem festen Material in einer Stärke von bis zu 8 cm versehen werden. Die Errichtung ist genehmigungspflichtig.

§ 25 Einschränkung der Gestaltung

Die Abdeckung der Gräber mit Abdeckplatten ist nicht zulässig.

§ 26 Standfestigkeit von Grabmalen

Grabaufbauten, die wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von den Angehörigen oder Berechtigten instandgesetzt oder entfernt werden. (s. auch § 31 Haftung).

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Alte Rechte, Entwidmung

(1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits Nutzungsvereinbarungen bestehen, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Eine Grabstätte, deren Nutzungszeit nach den alten Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist, kann nur auf Antrag eingeebnet werden, wenn die Ruhezeit von 30 Jahren beendet ist. Gleichzeitig muss auf das weitere Nutzungsrecht verzichtet werden.

(3) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund entwidmet werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(5) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde Lindhorst in andere Grabstätten umgebettet.

(6) Die Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(7) Die Umbettungstermine sollen möglichst den Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(8) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Samtgemeinde Lindhorst die Beseitigung der Grabaufbauten, des Grabzubehörs und des Grabschmuckes anordnen. Die Samtgemeinde Lindhorst ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet.

§ 28 Gebühren

Die Erhebung der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung ist in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Z. geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 1-3, 7, 24, 25 und 26 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 30 Ausnahmen

Über notwendige Ausnahmen von den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 31 Haftung

Die Samtgemeinde Lindhorst haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen in dieser Hinsicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Samtgemeinde Lindhorst für den Friedhof in der Gemeinde Lindhorst, OT Ottensen vom 02.12.1974 außer Kraft.

Lindhorst, den 12.12.2012

Samtgemeinde Lindhorst

Andreas Günther
Samtgemeindebürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 22.11. 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

die bisherigen festgesetzten	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag
------------------------------	-----------	---------------	----------------------------

	Gesamt- beträge		des	Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.741.700,- €		113.000,- €	2.628.700,- €
ordentliche Aufwendungen	3.052.900,- €	59.800,- €		3.112.700,- €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.684.700,- €		113.000,- €	2.571.700,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.564.300,- €	59.800,- €		2.624.100,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	536.100,- €	200,- €		536.300,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	827.300,- €		37.200,- €	790.100,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	205.100,- €	48.700,- €		253.800,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.300,- €			34.300,- €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.425.900,- €		64.100,- €	3.361.800,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.425.900,- €	22.600,- €		3.448.500,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 205.100 Euro um 48.700 Euro erhöht und damit auf 253.800 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 22.11.2012

Blume Bürgermeister	Schwedhelm Gemeindedirektor
------------------------	--------------------------------

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs1, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg

am 06.12.2012 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1, § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.01.2013 bis zum 11.01.2013 in der Samtgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 55a in 31698 Lindhorst,

in der Samtgemeindekasse, Zimmer 10,

zu folgenden Öffnungszeiten :

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31698 Lindhorst, 12.12.2012

Jens Schwedhelm
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nordsehl

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“ veröffentlicht.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.“

3. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen im Ausgangskasten der Gemeindeverwaltung, Landstraße 75, 31717 Nordsehl.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2012 in Kraft.

Nordsehl, den 14.12.2012

Mensching-Buhr
Bürgermeisterin

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherige festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.390.100	89.000	34.400	5.444.700
ordentliche Aufwendungen	5.390.100	107.900	4.000	5.494.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5357.700	0	35.500	5.322.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.240.000	51.600	2.600	5.289.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	90.000	42.400	0	132.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	190.500	18.700	40.200	169.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000	20.000	0	25.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.200	0	0	21.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.452.700	62.400	35.500	5.479.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.451.700	70.300	42.800	5.479.200

§ 2 - 6

-bleiben unverändert-

31691 Helpsen, den 18. Oktober 2012

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 31.10.2012, Az 20 14 10/50, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 19. Dezember 2012

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Köritz

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt

Beschlussfassung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriestraße“, Gemeinde Nienstädt

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat auf seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriestraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Das Plangebiet, das das Nienstädter Gewerbegebiet nördlich der B 65 betrifft, wird in verschiedenen Teilbereichen geändert bzw. aufgehoben. Der Änderungsbe- reich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 186 als Anlage 2 beige-
fügt)**

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Samtge-
meindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhof-
straße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden
eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 215
Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder
Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungspla-
nes unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres
seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Samtgemeinde
Nienstädt bzw. der Gemeinde Nienstädt geltend gemacht
worden sind. Die Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbe-
achtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit In-
krafttreten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der
die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den
Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4
Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Be-
bauungsplan eingetretene Vermögensnachteile sowie über die
Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungs-
ansprüche wird hingewiesen.

31688 Nienstädt, den 12.12.2012

Gemeinde Nienstädt

Die Gemeindedirektorin
Sandra Wiechmann

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt

Beschlussfassung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kleefeld“, Gemeinde Nienstädt

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat auf seiner Sitzung am 14.
Juni 2012 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 15 „Kleefeld“ der Gemeinde Nienstädt im vereinfachten
Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Das Plangebiet liegt
im Nienstädter Gewerbegebiet nördlich der B 65 und wird in
einigen Teilbereichen geändert. Der Änderungsbereich ist aus
dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 186 als Anlage 3 beige-
fügt)**

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Samtge-
meindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhof-
straße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden
eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 215
Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder
Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungspla-
nes unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres
seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Samtgemeinde
Nienstädt bzw. der Gemeinde Nienstädt geltend gemacht
worden sind. Die Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbe-
achtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit In-
krafttreten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der
die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den
Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4
Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Be-
bauungsplan eingetretene Vermögensnachteile sowie über die
Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungs-
ansprüche wird hingewiesen.

31688 Nienstädt, den 12.12.2012

Gemeinde Nienstädt

Die Gemeindedirektorin
Sandra Wiechmann

1. Änderungssatzung zur 4. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Liekwegen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunal-
verfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen
Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung
am 19.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 3 wird folgender § 3 a und § 3 b eingefügt:

§ 3a

Die in dem anliegenden Lageplan gekennzeichneten Teilflä-
chen der Flurstücke 17/8 und 17/9 der Flur 5 Gemarkung
Nienstädt werden gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit
Nr. 3 in den Bereich der 4. Innenbereichssatzung der Gemein-
de Nienstädt mit einbezogen. Der wirksame Flächennutzungs-
plan der Samtgemeinde Nienstädt sieht für diesen Bereich
eine Wohnbaufläche vor. Der Übersichtsplan ist Bestandteil
der Satzung.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 186 als Anlage 4 beige-
fügt)**

§ 3b

Zur Verbesserung der Einbindung der Bebauung in das Land-
schafts- und Ortsbild im Änderungsbereich sind die vier an der
südlichen Grenze des Gartengrundstücks gelegenen älteren
Obstbäume und die an der westlichen Grundstücksgrenze
befindliche Birke zu erhalten.

Als Ausgleich für die unvermeidlichen Eingriffe in Natur und
Landschaft erfolgt im Änderungsbereich die Pflanzung von
sechs heimischen Laub- oder Obstbäumen. Außerdem wird
auf dem vom Änderungsbereich betroffenen Privatgrundstück
eine naturnahe Gehölzpflanzung mit im Naturraum heimischen
Sträuchern und Bäumen auf einer Fläche von 255 qm, mindes-
tens 2-reihig auf einem Streifen von mindestens 3 m Breits
bzw. mindestens 3-reihig auf einem Streifen von mindestens 5
m Breite entwickelt. Hinsichtlich Lage und Festsetzung der
Kompensationsmaßnahmen wird Bezug auf Ziff. 5.3 und 5.4
des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages vom 22.10.2012
genommen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

31688 Nienstädt, den 20.12.2012

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Messenkamp**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 14.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 499.100 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 499.100 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
489.300 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
459.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 24.400 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.300 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 489.300 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 487.100Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Messenkamp, den 14.11.2012

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 05.12.2012

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

**Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp
Satzung der Gemeinde Messenkamp zur Änderung der 2.
Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles**

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 14.11.2012 die Satzung der Gemeinde Messenkamp zur Änderung der 2. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Die Planungen wurden im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Messenkamp.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Lageplan

(Karte ist im Anschluss an Seite 186 als Anlage 5 beige-fügt)

Die Satzung mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und

3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Messenkamp unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf diese Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung durch die Satzung eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 11.12.2012

Gemeinde Messenkamp

Der Gemeindedirektor
Heilmann

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung
und Benutzungsgebühren des Hortes der Samtgemeinde
Sachsenhagen (Schulhortsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des NKomVG sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 13.12.2012. folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2013 des Flecken Hagenburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 03. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.980.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.985.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	80.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	80.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.836.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.784.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	247.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.187.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.083.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.019.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 03. Dezember 2012

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2013 bis 18.01.2013 im Rathaus in Hagenburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagenburg, den 19. Dezember 2012

Wedemeier
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 27. November 2012 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	869.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	869.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	833.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	786.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	833.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	812.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 27. November 2012

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2013 bis 18.01.2013 im Gemeindebüro Wölpinghausen, Meeresblickstraße 2, 31556 Wölpinghausen, und in der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 19. Dezember 2012

Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

I. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen am 10.10.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen vom 01.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2011, S. 173) beschlossen:

Anlage II Artikel I

Kostentarif zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird für jeden Trinkwasseranschluss ein Grundpreis von monatlich 4,00 € = jährlich 48,00 € erhoben.

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,20 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wendthagen-Ehlen, den 10.10.2012

Niemeyer
Verbandsvorsteher

Schwarze
Ausschussmitglied

Die vorstehende Änderungssatzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 28. Nov. 12

Landkreis Schaumburg

Az.: 67 43 05 / 01
Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Touristikzentrum Westliches Weserbergland

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Touristikzentrum Westliches Weserbergland hat in Ihrer Sitzung am 10.12.2012 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Touristikzentrum Westliches Weserbergland wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Formulierung in § 12 (2) wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt: "Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Internet unter der Adresse www.westliches-weserbergland.de veröffentlicht und bekannt gemacht. Auf die Bereitstellungen der Bekanntmachungen an dieser Stelle wird in der Deister- und Weserzeitung und in der Schaumburger Zeitung hingewiesen.

2. §12 (3) wird wie folgt angepasst: "Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen des NKomVG (Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes) sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser ist".

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rinteln, den 11.12.12

Matthias Gräbner
Geschäftsführer
Zweckverband Touristikzentrum
Westliches Weserbergland

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 20. Januar 2013 in den Wahlkreisen 39 Nienburg/Schaumburg und 40 Nienburg-Nord

Gemäß § 25 Abs. 4 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) habe ich für die Wahlkreise 39 Nienburg/Schaumburg und 40 Nienburg-Nord dreizehn Briefwahlvorstände berufen.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahlsonntag, dem 20. Januar um 16.30 Uhr in Nienburg, Kreishaus am Schloßplatz, zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die

Ermittlung dieses Wahlergebnisses ab 18.00 Uhr ist öffentlich.
Es hat jedermann Zutritt.

Nienburg, 13. Dezember 2012

Der Kreiswahlleiter
der Landtagswahlkreise 39 und 40
Kohlmeier

Amtliche Bekanntmachung
Zusammentritt der Briefwahlvorstände des Wahlkreises 38
(Hameln / Rinteln)

Gemäß § 66 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände des Wahlkreises 38 (Hameln/ Rinteln) zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, den 20. Januar 2013 um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, zusammentreten.

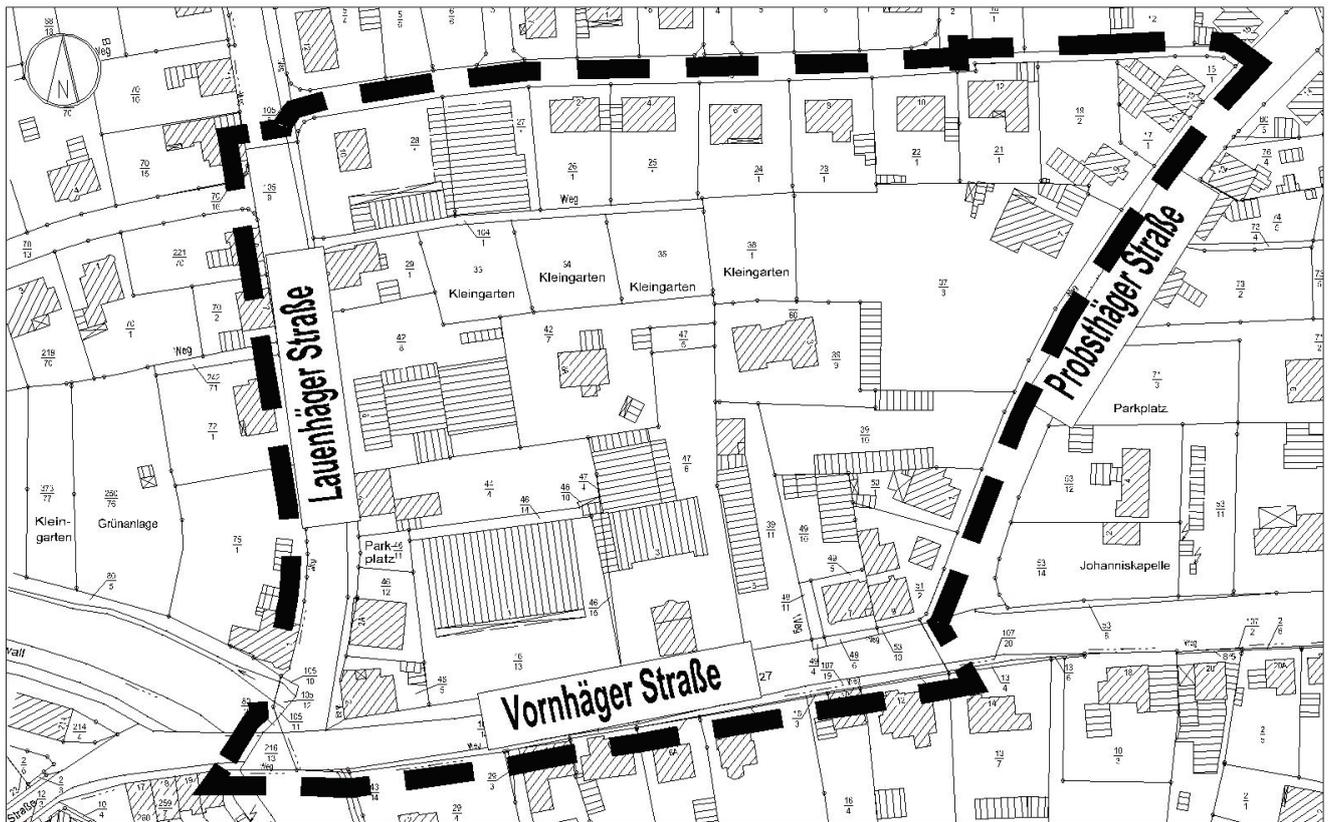
Hameln, den 19. Dezember 2012

Stadt Hameln
Der Kreiswahlleiter
Schur

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Satzung der Stadt Stadthagen über den Erlass einer Veränderungssperre
(Amtsblatt Seite 173)

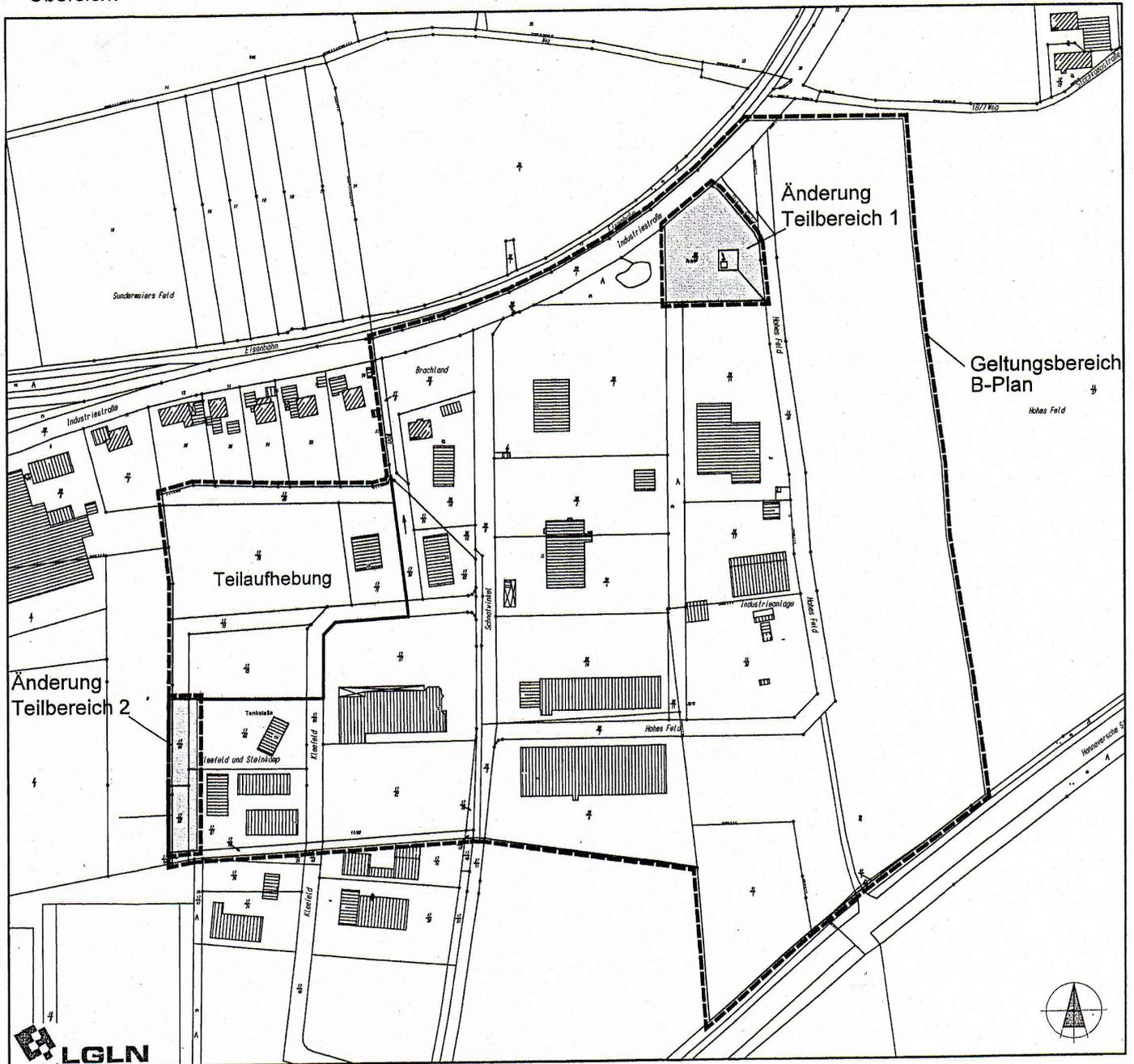


(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriestraße“, Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 180)

Übersicht

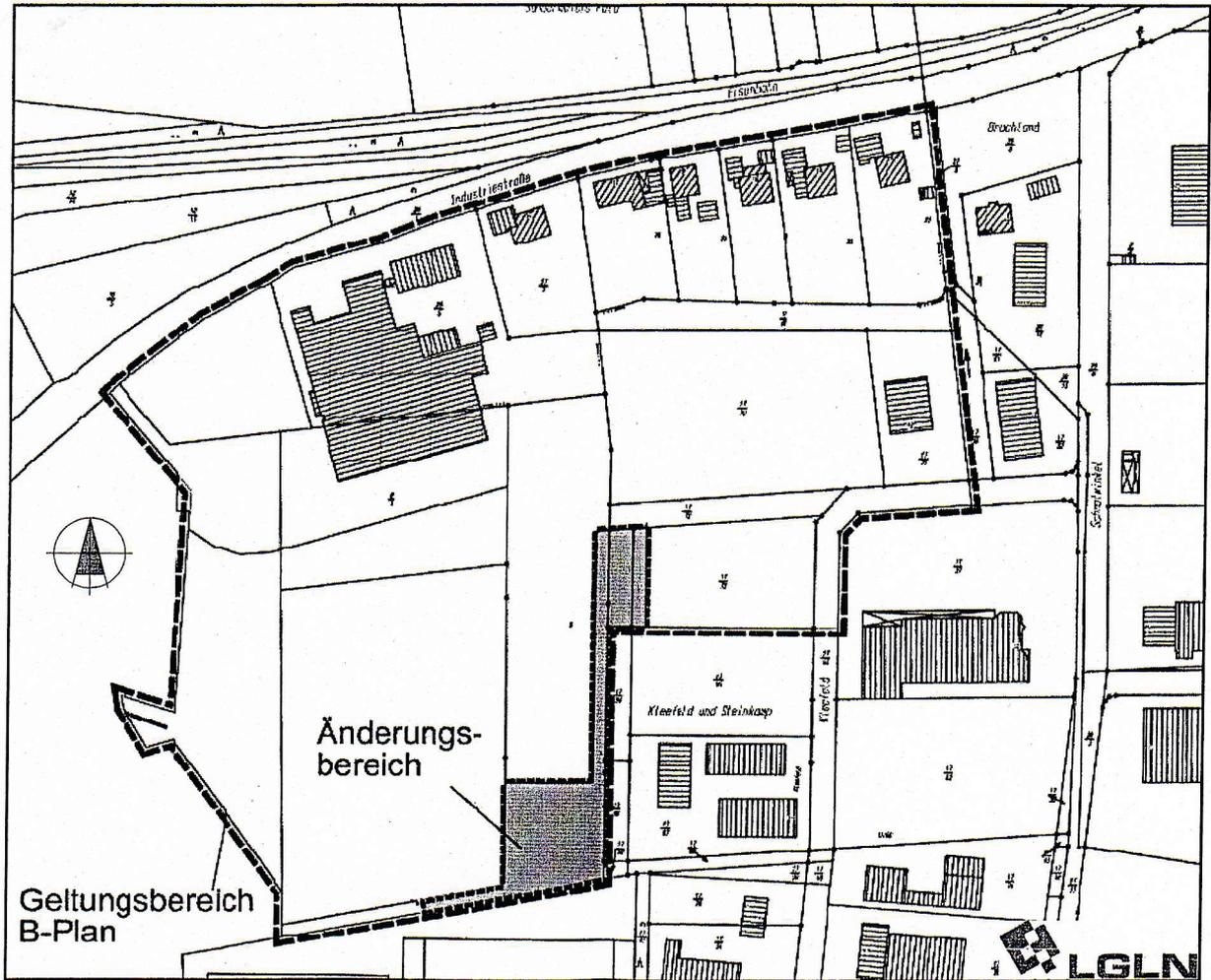


(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kleefeld“, Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 181)

Übersicht



(weiter mit Anlage 4)

